AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014 **HANNOVER, 08 MAI 2014** **NR. 18**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

– – –

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt Gehrden 208

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 Alt-Gehrden 208

2. Stadt Seelze

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 26 (Neuaufstellung) für den Stadtteil Letter 209

3. Stadt Sehnde

Bebauungsplan Nr. 356 „Raiffeisen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 324 „Gewerbegebiet – Nord“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde 210

Bebauungsplan Nr. 410 „Klein Bolzum II“, 3. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Sehnde – Klein Bolzum der Stadt Sehnde 212

Bebauungsplan Nr. 502 „Camp Hohenfels“, 2. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wehmingen der Stadt Sehnde 213

Bebauungsplan Nr. 725 „Kälberanger“, 2. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde 214

Bebauungsplan Nr. 936 „Glenzburg Süd“, 1. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wassel der Stadt Sehnde 215

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

– – –

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt Gehrden
Gebiet:
Grundstücke Weetzener Str. 2 und 4, Flur 3, Flurstücke 344 und 345, Gemarkung Gehrden sowie Grundstück Haarbünte 16 (Weetzener Str. 6), Flur 3, Flurstück 346, Gemarkung Gehrden

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 12.03.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.
Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.
Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 22.04.2014

Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 Alt-Gehrden
Gebiet:
Teilfläche des Grundstückes Lange Feldstr. 8 – 12 (Oberschule), Flurstück 548/134, Flur 3, Gemarkung Gehrden
Im Osten begrenzt durch eine Linie parallel zur Westgrenze des Flurstückes 548/134 der Flur 3, Gemarkung Gehrden in einem Abstand von ca. 175 m
Im Süden begrenzt durch eine Linie parallel zu den Nordgrenzen der Flurstücke 527/3 und 547/1 der Flur 3, Gemarkung Gehrden (Lange Feldstraße) in einem Abstand von ca. 4 m
Im Westen begrenzt durch die K230 (Schulstraße)
Im Norden begrenzt durch die Südgrenze des Grundstückes Schulstr. 16

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 12.03.2014 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.
Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Alt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.
Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 22.04.2014

Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister

2. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 26 (Neuaufstellung) für den Stadtteil Letter

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 26 (Neuaufstellung) für den Stadtteil Letter gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit diesem Satzungsbeschluss wurde ferner der durch diesen Bebauungsplan überplante ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 26 für den Stadtteil Letter aufgehoben.
Der Geltungsbereich der oben aufgeführten Bauleitplanung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.

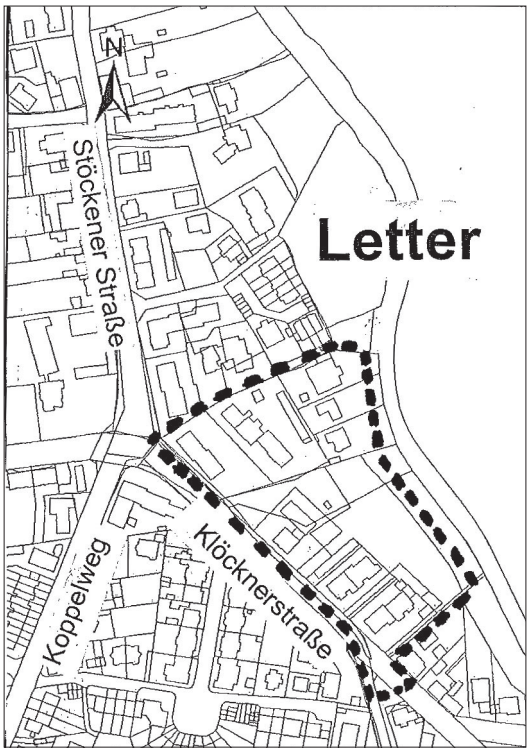

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 (Neuaufstellung) für den Stadtteil Letter in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 26 (Neuaufstellung) für den Stadtteil Letter einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 28.04.2014

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

3. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 356 „Raiffeisen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 324 „Gewerbegebiet – Nord“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 356 „Raiffeisen“ als Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 356 „Raiffeisen“ liegt am nördlichen Rand von Sehnde. Im Westen wird der Geltungsbereich von der Bahnstrecke „Hildesheim – Lehrte“, im Norden durch die Kommunale Entlastungsstraße, im Osten durch das ehemalige Industriegleis und im Süden von der vorhandenen gewerblichen Bebauung begrenzt. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 356 „Raiffeisen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 324 „Gewerbegebiet – Nord“:

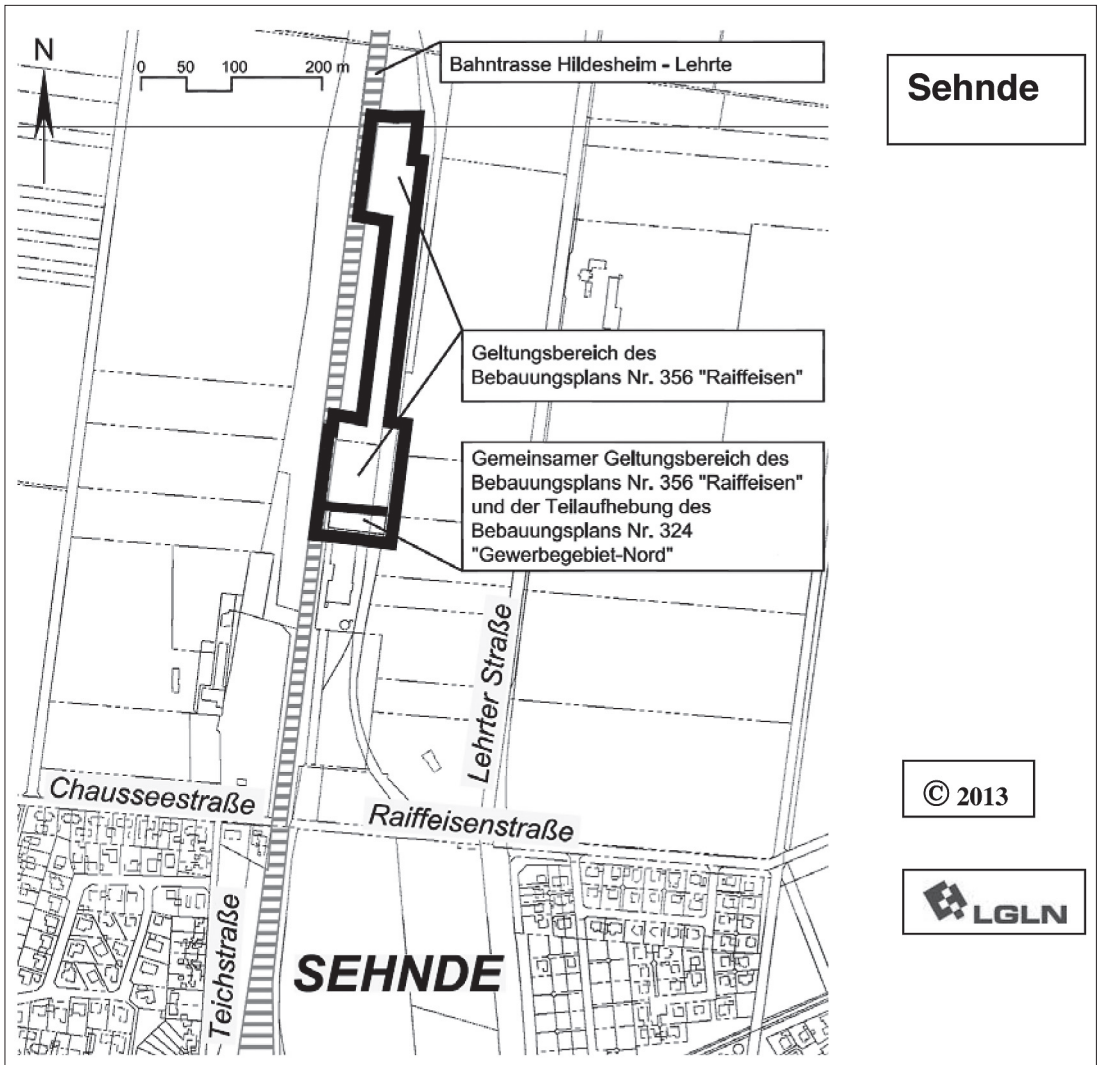

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kataster - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 324 „Gewerbegebiet – Nord“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 356 „Raiffeisen“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 324 „Gewerbegebiet - Nord“ überplant. Der Bebauungsplan 324 „Gewerbegebiet-Nord“ wird in diesen Teilbereich aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr. 356 „Raiffeisen“ ersetzt.
Der Bebauungsplan Nr. 356 „Raiffeisen“ und die Begründung mit Umweltbericht dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Der Bebauungsplan Nr. 356 „Raiffeisen“ und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 324 „Gewerbegebiet – Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 30.04.2014

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 410 „Klein Bolzum II“, 3. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Sehnde – Klein Bolzum der Stadt Sehnde
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ mit Örtlicher Bauvorschrift liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Sehnde in der Gemarkung Bolzum. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:
Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“

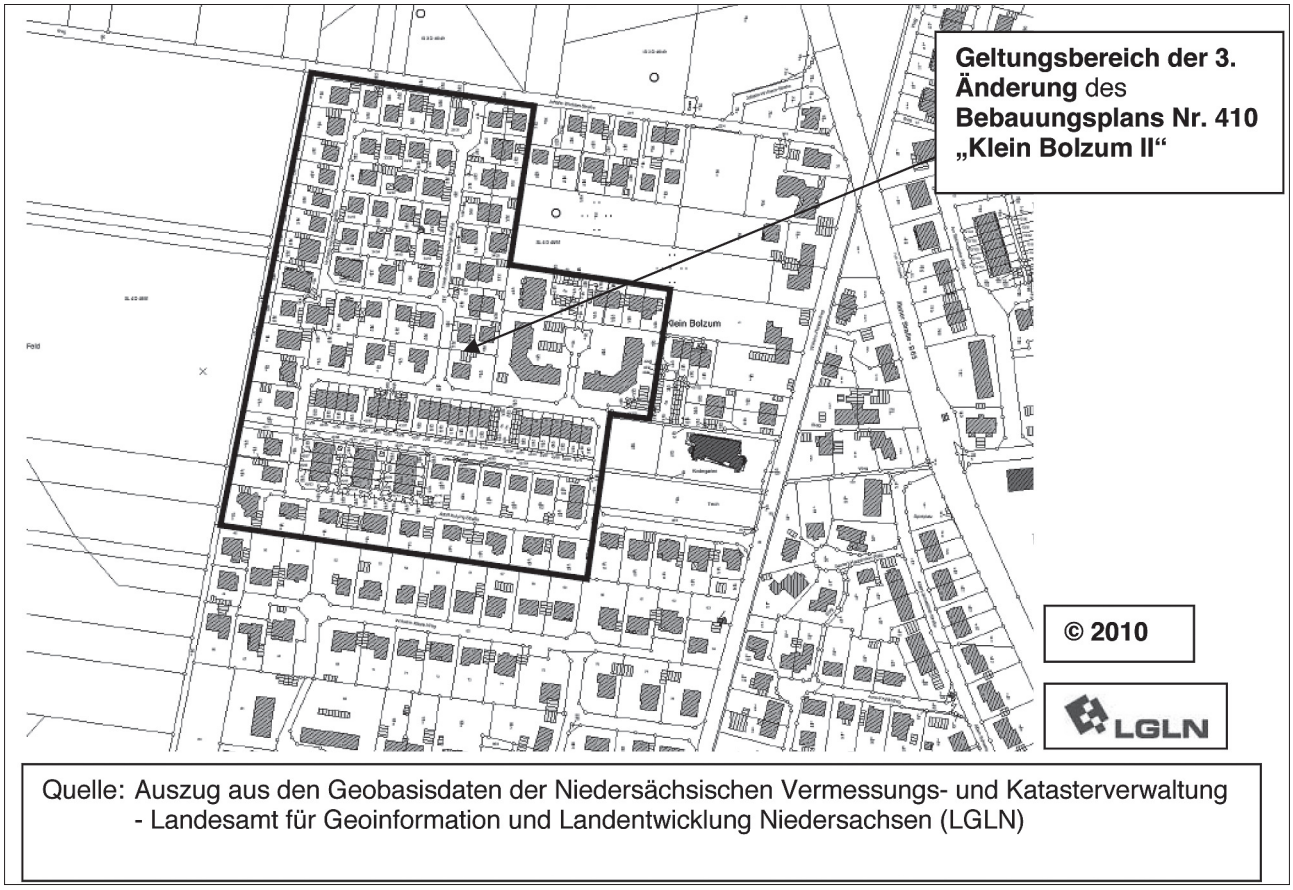

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ mit Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 410 „Klein Bolzum II“ mit Örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 30.04.2014

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 502 „Camp Hohenfels“, 2. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wehmingen der Stadt Sehnde

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 „Camp Hohenfels“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der 2 Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 „Camp Hohenfels“ mit Örtlicher Bauvorschrift liegt am südwestlichen Rand des Ortsteiles Wehmingen. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 „Camp Hohenfels“

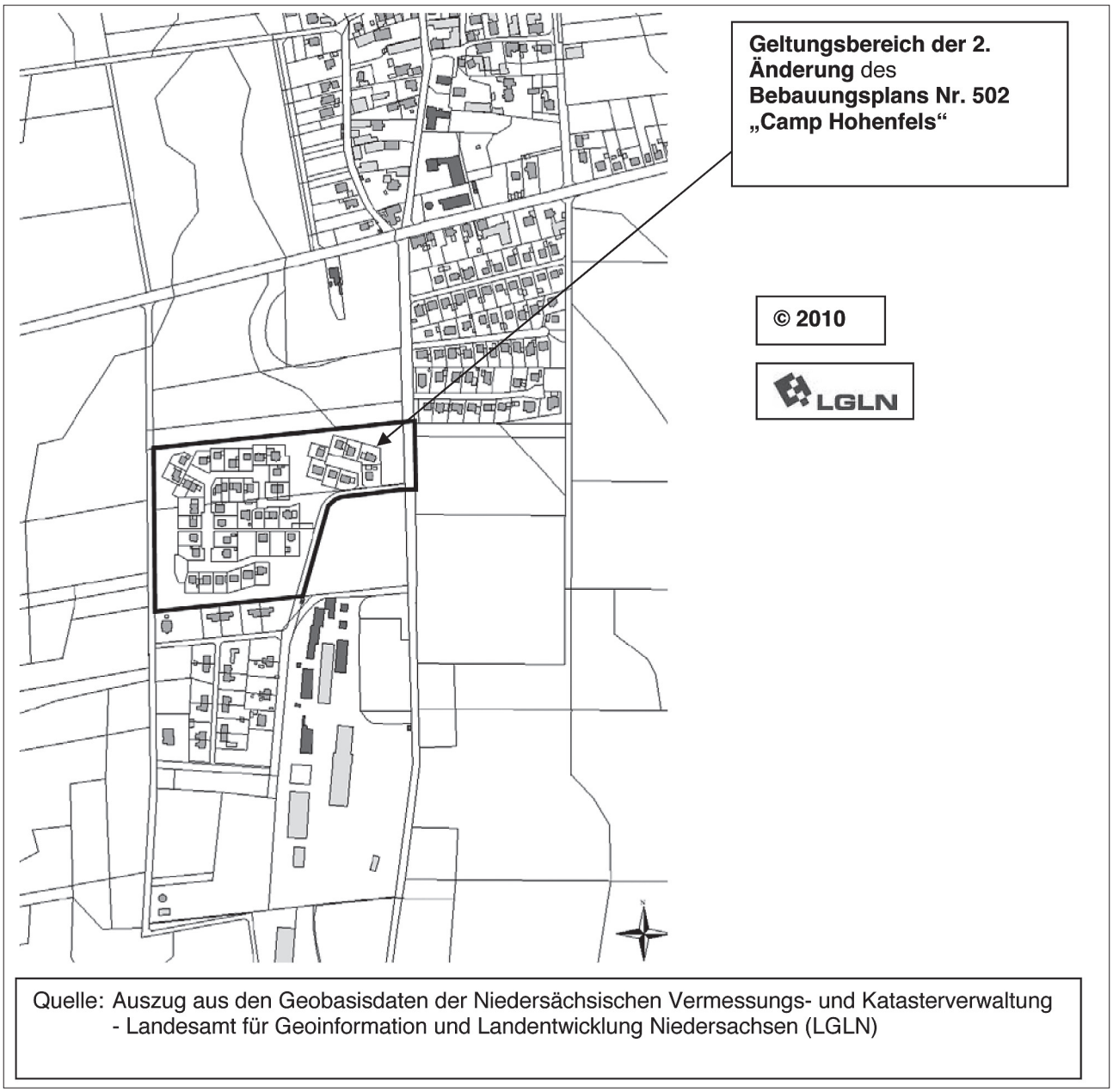

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 „Camp Hohenfels“ mit Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 502 „Camp Hohenfels“ mit Örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 30.04.2014

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 725 „Kälberanger“, 2. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 725 „Kälberanger“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 725 „Kälberanger“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt am nordöstlichen Rand von Ilten. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 725 „Kälberanger“

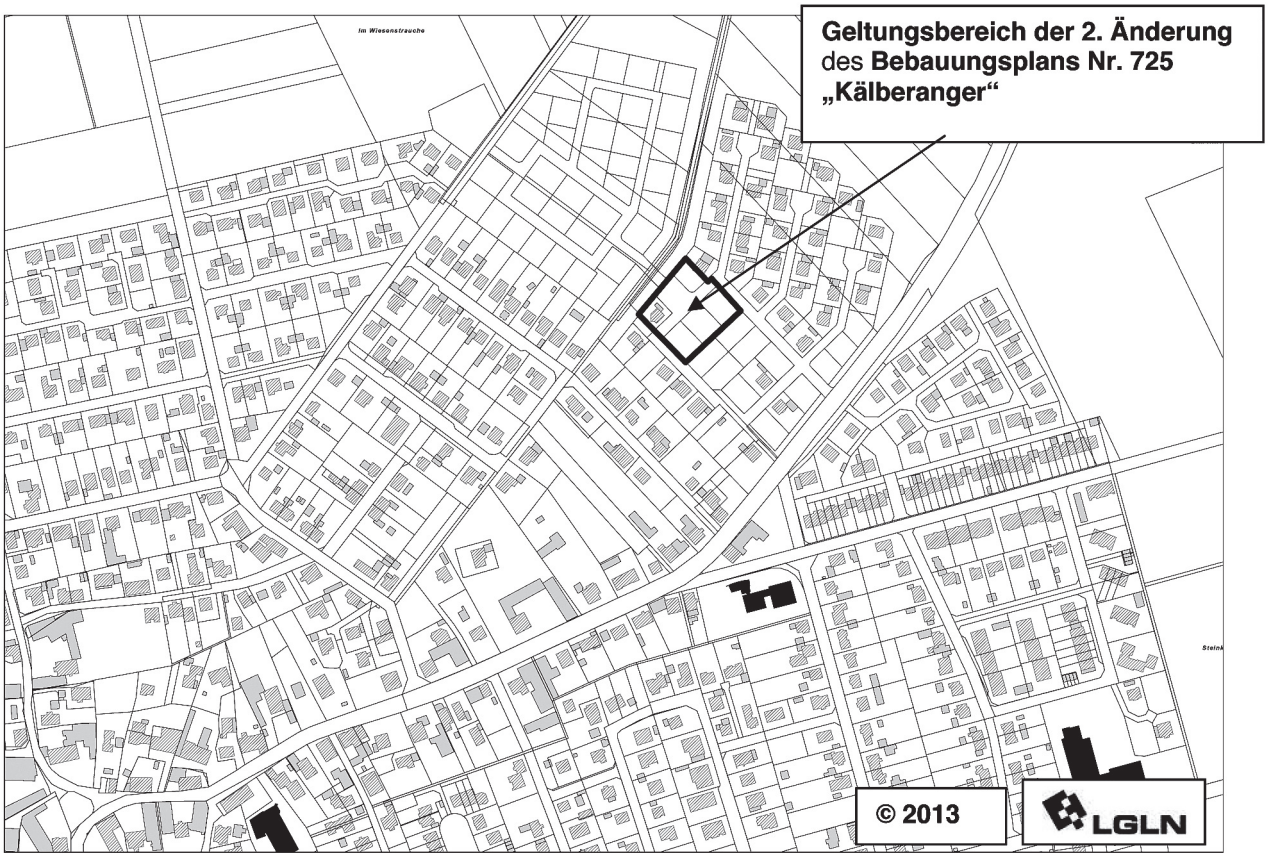

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 725 „Kälberanger“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 725 „Kälberanger“ mit Örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 30.04.2014

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

Bebauungsplan Nr. 936 „Glenzburg Süd“, 1. Änderung, mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wassel der Stadt Sehnde

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 936 „Glenzburg Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 936 „Glenzburg Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Wassel. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 936 „Glenzburg Süd“

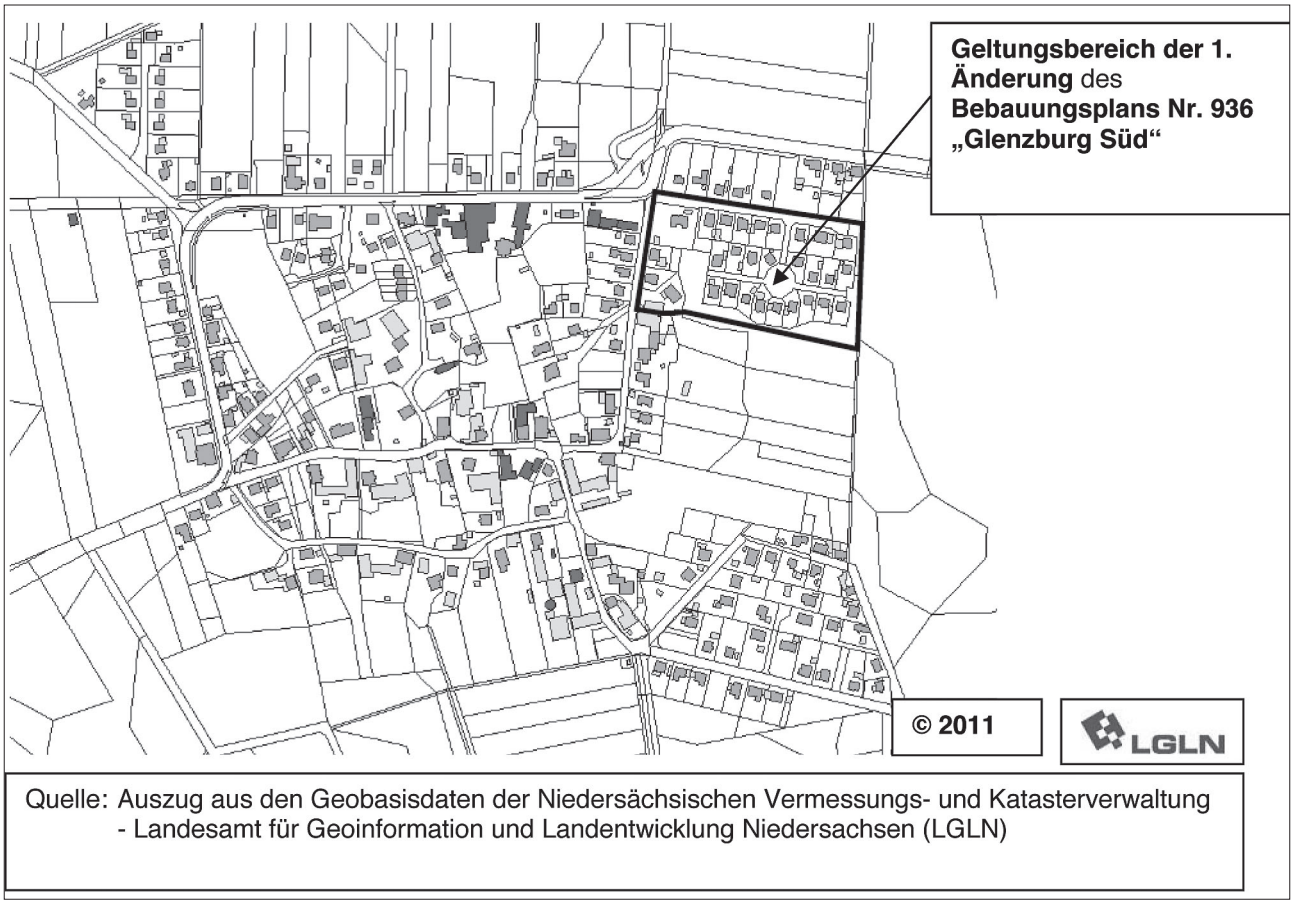

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 936 „Glenzburg Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 936 „Glenzburg Süd“ mit Örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, den 30.04.2014

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Lehrke

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –